

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Saalekreis

(zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.10.2021)

Präambel

Die gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken. *Auch das Alter oder die finanzielle Situation eines Menschen sollen Partizipationsmöglichkeiten nicht hemmen.*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband (KV) der bundesweiten Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Saalekreis“ und gehört zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen Anhalt.
- (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Saalekreis.
- (3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft oder Nationalität, werden, die
 - (a) sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt,
 - (b) nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
- (2) Probemitgliedschaften sind möglich. Probemitglieder werden für bis zu sechs Monate Mitglied der Partei, ohne einen Beitrag entrichten zu müssen. Probemitglieder wirken an der innerparteilichen Willensbildung mit, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Kreis- oder Bundesverband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit des/r AntragstellerIn ist die Entscheidung über die Mitgliedschaft diesem/r innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Verlegt ein Mitglied seinen/ihren Wohnsitz in einen anderen Kreis oder eine kreisfreie Stadt, kann die Mitgliedschaft im Kreisverband Saalekreis aufrechterhalten werden.
- (5) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Änderungen von persönlichen Daten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch:
 - (a) durch Ausschluss nach § 3 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes,
 - (b) durch richterliche Aberkennung der Wählbarkeit und des Wahlrechts,
 - (c) durch Mitgliedschaft in einer anderen Partei.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch den Kreisverband beendet werden, wenn:
 - (a) mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwölf Monate im Verzug ist,
 - (b) zweimal gemahnt und ihm die Streichung schriftlich angedroht wurde,
 - (c) die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung der Streichung zustimmt,
 - (d) die Streichung schriftlich mitgeteilt wurde,
 - (e) innerhalb eines Monats kein Widerspruch beim Vorstand eingeht oder auf der nächsten Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen wird,
 - (f) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, bis die Mitgliederversammlung erneut und abschließend über die Streichung entscheidet. Die Streichung beendet die Mitgliedschaft. Sie entbindet nicht von der Zahlungspflicht etwaiger Beitragsschulden.

§ 4 Organe

- (1) Selbständige Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung (MV) und der Kreisvorstand (KVV).
- (2) Nicht selbständige Organe des Kreisverbands sind Orts- und Regionalgruppen.
- (3) Arbeitsgemeinschaften zu projektbezogener Arbeit können sich jederzeit mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung gründen.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Kreisverbands.

- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens sechsmal jährlich statt, eine davon als ordentliche Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, eine wirksame Tätigkeit des Kreisverbands sicherzustellen. Sie entscheidet über die Streichung von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit des Kreisverbands. Sie wählt die Delegierten für die Gremien des Landes- und Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (4) Die Jahreshauptversammlung behandelt in der Regel Entlastung und/oder Wahl des Kreisvorstands. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und beschließt den Jahreshaushalt.
- (5) Die Versammlungen sind öffentlich. Die Mitglieder können auf Vorschlag des Kreisvorstands mit mehrheitlichem Beschluss die Öffentlichkeit von der Versammlung ausschließen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Der Kreisvorstand soll zu den Mitgliedsversammlungen mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe der geplanten Tagesordnung einladen. Vorlagen zu geplanten Anträgen sind der Einladung anzuhängen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per E-Mail. Für Mitglieder die nicht per E-Mail erreichbar sind, erfolgt sie auf dem Postweg, wenn dies dem Vorstand formlos mitgeteilt wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreisverbands.
- (8) Der Kreisvorstand kann für Beschlüsse ein Umlaufverfahren (Post/E-Mail) in Gang setzen, sofern nicht 5 % der Mitglieder widersprechen. Die oben genannten Quoren gelten analog. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.
- (9) Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung versandt und dort beschlossen.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der paritätisch besetzte Kreisvorstand (Vorstand) sollte aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands bestehen, von denen eine/r auch Mitglied* der Grünen Jugend ist:
 - (a) zwei gleichgestellte Vorsitzende
 - (b) ein/e Schatzmeister/in
 - (c) mindestens zwei Beisitzer/innen mit festgelegtem Aufgabengebiet
 * bei minderjährigen Mitgliedern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Er bereitet in gemeinsamer Verantwortung die Mitgliederversammlungen vor und führt die Geschäfte des Kreisverbands. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von ¼ aller Mitglieder mit 2/3-

Mehrheit abgesetzt werden. Die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands ist nicht möglich. Wird der Vorstand abgewählt, so sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

- (5) Mitglieder des Vorstands können von ihren Aufgaben zurücktreten. In diesem Fall sind unverzüglich die betreffenden Posten neu zu wählen.

§ 7 Orts- und Regionalgruppen

- (1) Mitglieder, die in einem Gebiet des Landkreises leben, auf die sich diese Satzung bezieht, können Regional- bzw. Ortsgruppen bilden.
- (2) Zur Bildung einer Orts-/Regionalgruppe sind mindestens drei Mitglieder notwendig. Die Gruppe trifft sich regelmäßig.
- (3) Über die Anerkennung der Orts-/Regionalgruppe entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Orts- und Regionalgruppen geben sich eine Satzung und wählen eine/n Sprecher*in. Sie erstatten der Kreismitgliederversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit Bericht.
- (5) Orts- und Regionalgruppen sind auf Kreismitgliederversammlungen antragsberechtigt. Ihnen kann auf Antrag und nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung ein angemessener Geldbetrag zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Orts- und Regionalgruppen, werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate lang aus weniger als drei Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine beschlussfähigen Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Wahlen und Wahlverfahren

- (1) Das Wahlverfahren regelt sich, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, nach der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Geregelt durch das Frauenstatut gibt es eine Mindestquotierung:
 - (a) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
 - (b) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben

diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Sach- und Geldspenden, sowie Umlagen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.
- (2) Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sollte mindestens 1 Prozent des Nettoeinkommens betragen. Der Mindestbetrag liegt bei 7,00 Euro/Monat.
- (3) Der Vorstand kann auf Anfrage eine Ermäßigung gewähren.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich, vierteljährlich oder jährlich **im Voraus**.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag einen Zahlungsaufschub zu gewähren.
- (6) Bei Zahlungsverzug hat der Vorstand die Zahlung anzumahnen. Mehr als sechsmonatiger Zahlungsverzug führt automatisch zum Ruhen von Mitgliedschaft und Wahlrecht.
- (7) Der Schatzmeister hat mindestens einmal pro Jahr in einem Finanzbericht die finanzielle Lage des Kreisverbandes offenzulegen.
- (6) Der Kreisverband Saalekreis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haftet maximal bis zur Höhe seines Parteivermögens. Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

§ 10 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Saalekreis.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen des Kreisverbandes außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Merseburg-Querfurt am 08.11.2004 einstimmig beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2006 (in Kraft getreten zum 01.03.2006) und vom 09.11.2006 (in Kraft getreten zum 01.01.2007), vom 06.12.2007; 09.12.2009 sowie 14.01.2010 und durch Abstimmung im Umlaufverfahren ab 09.09.2012 mit Bekanntgabe des Ergebnisses in der Mitgliederversammlung 04.10.2012.